

Amtsblatt

Nummer 18
72. Jahrgang
Montag, 02. Mai 2016

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 16 A 082 – Entwässerungskanalarbeiten nach DIN 18306
- 16 A 089 – Straßenbauarbeiten nach DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- 16 A 090 – Lieferung und Montage einer Werkraumausstattung für die Grundschule am Napoleonstein in Regensburg
- 16 A 091 – Lieferung und Montage von loser Möblierung für die Grundschule Hohes Kreuz in Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Satzung über die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung - Benutzungssatzung - MFEBS) vom 12.04.2016

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Stadt Regensburg betreibt die Musische Früherziehung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Musische Früherziehung der Stadt Regensburg ist eine Einrichtung zur Förderung von Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zur Schulpflicht sowie für Kinder im ersten und zweiten Grundschuljahr in den Bereichen Musik, Bewegung, bildnerisches Gestalten und darstellende Spielformen.

§ 3

Aufnahme

Der Besuch der Kurse der Musischen Früherziehung ist freiwillig. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag eines Erziehungsberechtigten. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 4

Nachweise

Bei der Aufnahme ist nach Aufforderung der Leitung der Musischen Früherziehung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Musischen Früherziehung bestehen.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Kurse der Musischen Früherziehung finden wöchentlich von Montag bis Freitag statt. Sie umfassen zusammenhängend 1 Stunde 45 Minuten.

(2) Die Musische Früherziehung ist während der Schulferien geschlossen.

(3) Aus besonderen Gründen kann die Musische Früherziehung vorübergehend geschlossen werden.

(4) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten.

§ 6

Regelmäßiger Besuch

Die Musische Früherziehung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgemäß erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 7

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, oder die Kopfläuse aufweisen, dürfen die Musische Früherziehung während der Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Musische Früherziehung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Musischen Früherziehung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(2) Erkrankungen sollen der Leitung der Musischen Früherziehung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden.

(3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Musischen Früherziehung nicht betreten.

§ 8

Ausschluss vom Besuch

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer

zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Musischen Früherziehung ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere,

- wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 3 Wochen unentschuldig gefehlt hat
- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Kinder wie auch der Erziehungsberechtigten gegen §§ 6 und 7 dieser Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals
- wenn die Erziehungsberechtigten die gemäß § 5 der Städtischen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musischen Früherziehung zu leistende Gebühr als Monatsgebühren entrichten (vgl. § 5 Abs. 2, 2. Alternative MFEBS) und eine Monatsrate trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben oder wenn sie in einem Zeitraum, der sich über mindestens 2 Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Monatsraten in Höhe eines Betrages in Verzug sind, der die Höhe einer Monatsgebühr erreicht und diesen rückständigen Betrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben
- wenn die Erziehungsberechtigten die gemäß § 5 der Städtischen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musischen Früherziehung zu leistende Gebühr vollständig in einem Betrag und nicht als Monatsgebühren entrichten und diese Jahresgebühr trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben.

§ 9

Vorzeitige Entlassung auf Antrag der Erziehungsberechtigten

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird das Kind vor Ablauf des Besuchsjahres aus dem von ihm besuchten Kurs der Musischen Früherziehung entlassen.

(2) Der Antrag auf Entlassung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Davon abweichend ist eine vorzeitige Entlassung ab dem 01.05. eines Besuchsjahres nur möglich, wenn neben der Einhaltung der in Satz 1 geregelten Frist ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Antrag auf Entlassung bedarf der Schriftform.

§ 10 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Musische Früherziehung beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 11 Elternvertretung

Bei der Musischen Früherziehung kann ein Elternbeirat gebildet werden.

§ 12 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Musischen

Früherziehung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.

§ 13 Gemeinnützigkeitsregelung

(1) Die Musische Früherziehung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Regensburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Musischen Früherziehung.

(3) Die Stadt Regensburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musischen Früherziehung im Gesamten oder im Einzelfall nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Musischen Früherziehung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung – Benutzungssatzung - MFEB) vom 10. August 2005 (AMBI Nr. 35 vom 29. August 2005) außer Kraft.

Regensburg, 12.04.2016
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung - Gebührensatzung - MFEGS) vom 12.04.2016

Aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Regensburg erhebt für die Benutzung der Musischen Früherziehung Gebühren.

§ 2 Gebührentatbestand

Für die Teilnahme an den Kursen der Musischen Früherziehung werden Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in die Musische Früherziehung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zu einer derartigen Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Kursgebühren sind die Art und Dauer der belegten Kurse der Musischen Früherziehung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für den Besuch der Musischen Früherziehung in einem Besuchsjahr beträgt

- ab 1. September 2016
Jahresgebühr 474,00 € (mtl. 39,50 €.)
- ab 1. September 2017
Jahresgebühr 516,00 € (mtl. 43,00 €.)
- ab 1. September 2018
Jahresgebühr 561,00 € (mtl. 46,75 €.)

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 ist entweder vollständig in einem Betrag als Jahresgebühr oder für jeden Monat des Besuchsjahres in Höhe von 1/12 der

Jahresgebühr als Monatsgebühr zu entrichten.

(3) Die Jahresgebühr bzw. Monatsgebühren sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Musische Früherziehung nicht an allen Tagen des Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Musische Früherziehung.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebührenschuld für den Besuch der Musischen Früherziehung ist als Monatsrate am 10. jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig oder als Jahresgebühr bis 10. Dezember zu entrichten.

§ 8 Gebührenermäßigung

(1) Eine Ermäßigung auf die in § 5 Abs. 1 festgesetzte Jahresgebühr ist möglich als Sozial-, Geschwister- oder Familienermäßigung, sowie für Inhaber des Stadtpasses. Eine Kombination verschiedener Ermäßigungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Sozialermäßigungen gem. Abs. 1 werden gewährt, wenn ein Kind oder die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf

- Leistungen nach dem SGB II oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder
- Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
- Übernahme des Elternbeitrages für eine Tagesbetreuung durch die Stadt Regensburg hat bzw. haben oder
- eine sonstige finanzielle Notlage vorliegt.

Lebt ein Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese

Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(3) Die Sozialermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind Nachweise über die Anspruchsvoraussetzung beizufügen. Die Anträge sind für jedes Besuchsjahr bis spätestens 1.12. bei der Leitung der Musischen Früherziehung bzw. beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg zu stellen. Wird ein Antrag nach dem 1.12. gestellt, so ist eine Gebührenermäßigung erstmalig ab dem Antragsmonat möglich.

(4) Bei Teilnahme mehrerer Geschwisterkinder einer Familie an den Kursen der Musischen Früherziehung ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:

- a) bei zwei Geschwistern um 10 % der Jahresgebühr für beide Geschwister
- b) bei drei Geschwistern um 20 % der Jahresgebühr für alle drei Geschwister
- c) bei vier Geschwistern um 30 % der Jahresgebühr für alle vier Geschwister
- d) bei fünf und mehr Geschwistern um 40 % der Jahresgebühr für alle Geschwister.

(5) Für Inhaber des Stadtpasses wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Jahresgebühr gewährt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung - Gebührensatzung - MFEGS) vom 10. August 2005 (AMBI. Nr. 35 vom 29. August 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.07.2010, AMBI. Nr. 33 vom 16. August 2010) außer Kraft.

Regensburg, 12.04.2016
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG); Immissionsschutzrechtlicher Bescheid über die Errichtung und den Betrieb neuer Leergutflächen und Lagerflächen für Container, Anhänger und Festinventar sowie Errichtung einer Umzäunung an der nördlichen Grundstücksgrenze durch die Brauerei Bischofshof e.K. am Standort Heitzerstraße 2 in Regensburg

Die Brauerei Bischofshof e.K. beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb neuer Leergutflächen und Lagerflächen für Container, Anhänger und Festinventar sowie Errichtung einer Umzäunung an der nördlichen Grundstücksgrenze am Standort Heitzerstraße 2 in Regensburg.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage Brauerei Bischofshof dar und ist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG genehmigungsbedürftig. Die Brauerei Bischofshof als Brauerei mit einer Produktionskapazität von 200 bis weniger als 3.000 Hektoliter Bier je Tag ist gemäß Nr. 7.27.2, Spalte c, Buchstabe V des Anhang 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) eingestuft. Das Verfahren wurde deshalb im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV, §§ 16 Abs.1 Satz 1, 19 BImSchG).

Die Stadt Regensburg, Umweltamt, erteilte mit Bescheid vom 14.04.16, Az.: 31.4 Gr/Lagerplatz die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das vorgenannte Vorhaben. Mit Schreiben vom 23.12.15 beantragte die Antragstellerin die öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung vom 14.04.16 werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2

und 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

Die Brauerei Bischofshof e.K. erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III., die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Brauerei durch die Errichtung und den Betrieb neuer Leergutflächen und Lagerflächen für Container, Anhänger und Festinventar sowie die Errichtung einer Umzäunung an der nördlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück in Regensburg, Heitzerstraße 2, Fl.-Nrn. 3715/2, 3716/2, 3717/1, 3594/2 und 3600 (Teilfläche) der Gemarkung Regensburg.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- *Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.*
- *Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.*

- *Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.*

Der Genehmigung liegen die mit Vermerk vom 14.04.16 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil des Bescheides sind.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen beinhalten insbesondere Festlegungen zum Lärmschutz, zur Entwässerung, zum Bau- und Planungsrecht, zum Naturschutz und allgemeiner Art.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann in der Zeit vom **03.05.2016 bis einschließlich 17.05.2016** bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Maximilianstraße 26, 93047 Regensburg, 2. Stock, Zimmer 207, zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> und <http://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen> abrufbar.

Regensburg, 21.04.16
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Rudolf Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.